2. alle Personen, gegen die andere Beweise dafür vorliegen, daß sie Hauptschuldige, Belastete oder Minderbelastete sind;

3. alle nicht in die obenerwähnten zwei Klassen fallenden Personen, welche Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, überwachter oder angeschlossener Organisationen oder anderer Nazi-Organisationen waren, außer:

a) den nach dem 1. Januar 1919 Geborenen;[1]

b) denen, deren jährliches steuerpflichtiges Gesamteinkommen in jedem der beiden Kalenderjahre 1943 und 1945 3600 RM nicht überstieg und deren steuerpflichtiges Vermögen im Jahre 1945 20000 RM nicht überstieg;[2]

c) Versehrte, deren Invalidität auf 50 Proz. oder höher – gemäß der gültigen Gesetzgebung für soziale Wohlfahrts- oder Pensionszahlungen – festgesetzt ist, oder die zu den Versehrtenstufen 2, 3 und 4 gehören.[2]

4. Die Bestimmungen obiger Absätze 3a, b und c finden keine Anwendung auf Mitglieder von Organisationen, die vom Internationalen Militär-Tribunal als verbrecherisch befunden worden sind.[3]

1. Der Buchst. a tritt für Bremen an die Stelle der Jugendamnestie (AV 33).

2. Die Buchstaben b und c treten für Bremen an die Stelle der Weihnachtsamnestie (AV 48).

3. Vgl. AV 62.

Gruppen der Verantwortlichen

Artikel 4

Zur gerechten Beurteilung der Verantwortlichkeit und zur Heranziehung zu Sühnemaßnahmen werden folgende Gruppen gebildet:[1]

1. Hauptschuldige
2. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer)
3. Minderbelastete (Bewährungsgruppe)
4. Mitläufer[2]
5. Entlastete.[3]

1. Wegen der Milderungs- und Verschärfungsgründe bei der Einstufung vgl. Art. 39, wegen der mildernden Umstände bei den Sühnemaßnahmen Art. 19. Vgl. auch die Jugendamnestie AV 33 und die Weihnachtsamnestie AV 48.

2. Vgl. auch Art. 62 Satz 2.

3. Zu unterscheiden sind:

a) „Entlastete", welche den Tatbestand des Art. 13 erfüllen.

b) „Nicht Belastete" („überhaupt nicht Belastete"), welche zunächst wegen Aufführung in der Anlage zum Gesetz Teil A als unter das Gesetz fallend anzusehen waren, dann aber in einem gegen sie eingeleiteten Verfahren die gegen sie sprechenden Vermutungen (Vorb. zur Gesetzesanlage, Art. 6, Art. 10) widerlegt haben und frei von Belastung befunden worden sind

(Entscheid. der Berk. München v. 7. 10. 1946 im HessAmtsbl. 1947 Nr. 18 S. 71). Vgl. auch Anm. 1 zu Art. 6 und Art. 33 Abs. 5 letzter Satz.

c) Vom Gesetz „Nichtbetroffene", welche von vornherein ohne Einleitung eines Verfahrens als unbelastet und daher als nicht unter das Gesetz fallend anzusehen sind. Vgl. Art. 1 Anm. 3.
Auch Amnestierte gelten als Nichtbetroffene und sind als solche zu bezeichnen (Beschl.StRKoll. im BMittBl. 1946 Nr. 8 S. 32); das bezieht sich aber nur auf die politische Belastung (Kennkartenlochung nach AV 39 u. dgl.), nicht auf sonstige Verhältnisse, z. B. nicht auf die Wiedereinstellung entlassener Beamter (vgl. Anm. 1 zu AV 52 Art. 8). HessAmtsbl. 1947 Nr. 12 S. 47; BMittBl 1947 Nr. 5/6 S. 19; WürttAmtsbl. 1947 Nr. 41 Ziff. 9.

Vgl. auch AV 39 § 8 sowie BKassH v. 18. u. 20. 9. 1946 (KassReg. 51/46 u. 131/46).

Hauptschuldige

Artikel 5

Hauptschuldig ist:

1. wer aus politischen Beweggründen Verbrechen[1] gegen Opfer oder Gegner des Nationalsozialismus begangen hat;[2]
2. wer im Inlande oder in den besetzten Gebieten ausländische Zivilisten oder Kriegsgefangene völkerrechtswidrig behandelt hat;[3]
3. wer verantwortlich ist für Ausschreitungen, Plünderungen, Verschleppungen oder sonstige Gewalttaten,[4] auch wenn sie bei der Bekämpfung von Widerstandsbewegungen begangen worden sind;
4. wer sich in einer führenden Stellung[5] der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder eines angeschlossenen Verbandes oder einer anderen nationalsozialistischen oder militaristischen Organisation betätigt hat;
5. wer sich in der Regierung des Reiches, eines Landes oder in der Verwaltung der früher besetzten Gebiete in einer führenden Stellung[5] betätigt hat, wie sie nur von führenden Nationalsozialisten oder Förderern der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft bekleidet werden konnte;
6. wer sonst der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft außerordentliche politische, wirtschaftliche, propagandistische oder sonstige Unterstützung gewährt hat oder wer aus seiner Verbindung mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft für sich oder andere sehr erheblichen Nutzen gezogen hat;